

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
A. Der Vorstand	A. Der Vorstand
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
<p>...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>...</p>
§ 19 Willensbildung	§ 19 Willensbildung
<p>...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
B. Der Aufsichtsrat	B. Der Aufsichtsrat
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
<p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: ...</p> <p>e) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 42a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 42a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 42b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 42c);</p> <p>...</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen.</p> <p>...</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.</p> <p>...</p>	<p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: ...</p> <p>e) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 42a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 42a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 42a Abs. 4); die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 42b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 42c Abs. 2);</p> <p>...</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind mitwirken.</p> <p>...</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
B. Der Aufsichtsrat	B. Der Aufsichtsrat
§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung	§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung
<p>...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>
C. Die Vertreterversammlung	C. Die Vertreterversammlung
§ 33 Frist und Tagungsort	§ 33 Frist und Tagungsort
<p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e, der Satzung einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e, der Satzung einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung eine andere Form der Versammlung (§ 42a) festlegen.</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
C. Die Vertreterversammlung	C. Die Vertreterversammlung
§ 34 Einberufung und Tagesordnung	§ 34 Einberufung und Tagesordnung
<p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in den in § 52 der Satzung vorgesehenen Blättern einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben. Die §§ 42a bis 42c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 52 der Satzung bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in den in § 52 der Satzung vorgesehenen Blättern einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung, die Form der Versammlung, im Fall des § 42a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall des § 42a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. geben. Die §§ 42a bis § 42c Absatz 2 bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 52 der Satzung bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p>
§ 39 Abstimmungen und Wahlen	§ 39 Abstimmungen und Wahlen
<p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>...</p>	<p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p> <p>...</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
C. Die Vertreterversammlung	C. Die Vertreterversammlung
§ 41 Versammlungsniederschrift	§ 41 Versammlungsniederschrift
<p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 42a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 42a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 42a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>...</p>
<p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 42a, 42b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der s §§ 42a; 42b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
C. Die Vertreterversammlung	C. Die Vertreterversammlung
§ 42a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	§ 42a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung); elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung
<p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen. und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG

(2) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort ~~dergestalt~~ erfolgen (hybride Versammlung); ~~dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.~~ In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die ~~Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren).~~ ~~Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird.~~ Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

~~(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.~~

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG	FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG
C. Die Vertreterversammlung	C. Die Vertreterversammlung
<p>§ 42c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>§ 42c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt, b) dies mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als sechs Stunden benötigen würde. <p>(2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>
§ 46 Nachschusspflicht	§ 46 Nachschusspflicht
<p>Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen:</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

Anlage zum Tagesordnungspunkt 10

ZURZEIT GÜLTIGE FASSUNG

VII. Bekanntmachung

§ 52

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Tageszeitungen „Ruhr-Nachrichten“, „Westfälische Rundschau“, „Westfälischer Anzeiger“, „Waltroper Zeitung“ und „Hellweger Anzeiger“, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

...

FORMULIERUNGSVORSCHLAG SATZUNG NEUE FASSUNG

VII. Bekanntmachung

§ 52

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Tageszeitungen „Ruhr-Nachrichten“, „Westfälische Rundschau“, „Westfälischer Anzeiger“, „Waltroper Zeitung“ und „Hellweger Anzeiger“, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im **Unternehmensregister Bundesanzeiger** veröffentlicht.

...